

Begünstigtenordnung im Todesfall – Merkblatt

A. Auszug aus dem allgemeinen Teil des Reglements, Art. 29 Todesfallkapital

- 29.1. Stirbt eine aktive versicherte Person vor der Pensionierung, so haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital gemäss folgender Kaskadenordnung:
- a) Die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft und Waisen.
 - b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a): Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person **in erheblichem Masse unterstützt** * worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine **Lebensgemeinschaft** geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer **gemeinsamer Kinder** aufkommen muss.
 - c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) und b): Die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzung nach lit. a) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.
 - d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a), b) und c): Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50 % des vorhandenen Altersguthabens.
- 29.2. Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach lit. b) dieser Bestimmung besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 29.3. Die aktive versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kaskade (lit. a – d) näher bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung generell zu gleichen Teilen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe. Personen ausserhalb der in diesem Artikel umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden.
- 29.4. Ansprüche auf das Todesfallkapital sind innerhalb von vier Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der Stiftung geltend zu machen.
- 29.5. Das unverzinstes Todesfallkapital wird erst nach definitiver Klärung der Anspruchsberechtigung, frühestens aber vier Monate nach dem Tod, zur Zahlung fällig.
- 29.6. Bei Ableben einer aktiven versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben nach Abzug des Barwerts der effektiv ausgerichteten Hinterbliebenenleistungen als Todesfallkapital ausgerichtet. Für die übrigen gesetzlichen Erben wird 50 % des vorhandenen Altersguthabens ausgerichtet. Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen sein.
- 29.7. Im Gegensatz zum Dienstaustritt besteht beim Wechsel einer versicherten Person in den Rentnerbestand keine Nachdeckung.

B. Wichtige Hinweise

Begünstigte Personen gemäss lit. b) werden nur dann in eine Verteilung mit einbezogen, wenn TRANSPARENTA bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals vom Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person gem. lit. b) in Kenntnis gesetzt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

Die Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft und die Waisen des Versicherten dürfen in der Begünstigterklärung keinesfalls übergangen werden.

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigten Personen sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Eine von der versicherten Person abgegebene „Begünstigtenordnung im Todesfall“ hat vorbehältlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus der TRANSPARENTA Gültigkeit.

* Zur wirksamen Begünstigung der in erheblichem Masse unterstützten Personen (unter lit. b) verlangt die Rechtssprechung unter anderem folgende Voraussetzungen, die im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kumulativ erfüllt sein müssen:

- Die begünstigte Person muss von der versicherten Person wirtschaftlich abhängig sein. Sie muss im Zeitpunkt des Todes und in den letzten Jahren davor in erheblichem Masse unterstützt worden sein. Diese Abhängigkeit kann in der Regel angenommen werden, wenn die versicherte Person für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkommen ist (d. h. Kosten, die nicht dem ausdrücklichen Gebrauch durch eine Person dienen, wie zum Beispiel Miete, Nebenkosten, Sachversicherungen, Lebensmittel, etc.).
- Die Unterstützung muss regelmässig erfolgt sein und mindestens eine Dauer von 5 Jahren aufgewiesen haben.

Die Beweislast für eine anspruchsbegründende Tatsache (zum Beispiel fünfjährige ununterbrochene Lebensgemeinschaft, erhebliche Unterstützung, usw.) obliegt derjenigen Person, welche eine Begünstigung für sich beansprucht. Die Beurteilung durch TRANSPARENTA, ob solche Tatsachen vorliegen, erfolgt zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Massgeblich ist das im Zeitpunkt des Todes geltende Reglement (zwingende gesetzliche Vorschriften vorbehalten).